

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

AfD-Fraktion Märkisch-Oderland
Herr Erik Pardeik MdL

Fachbereich: IV
Amt: Büro Landrat
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Boss
Durchwahl: 03346 850-6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de

AZ:

Seelow, 05.02.2026

**Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland:
Sachstand und Bewertung des geplanten „Biomassezentrums“ in Rüdersdorf bei
Berlin OT Hennickendorf – verkehrliche, umwelt- und gesundheitsbezogene
Auswirkungen sowie Beteiligung kommunaler Interessen**
hier: Ihr Schreiben vom 15.01.2026

Sehr geehrter Herr Pardeik,

1. Planungs- und Genehmigungsstand

- a) Welcher konkrete Planungs- und Genehmigungsstand besteht aktuell zu dem Vorhaben (Bebauungs-/Planfeststellungsverfahren, Verfahrenszuständigkeiten, beteiligte Behörden)?

Bei der bestehenden Kompostieranlage in Hennickendorf handelt es sich um einen bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenbetrieb, eine Abfallentsorgungsanlage nach der lfd. Nr. 8.5 des Anhanges 1 der 4. BImSchV*. Gegenwärtig läuft ein B-Plan-Verfahren (Vorentwurf) zur Erweiterung zu einem „Biomassezentrum“. Für die Prüfung von Anträgen/ die Erteilung von Genehmigungen wegen beabsichtigter (insb. wesentlichen) Änderungen/ Ergänzungen/ Erweiterungen dieser Kompostieranlage ist nach dem BImSch-Recht das Landesumweltamt des Landes Brandenburg (LfU) die zuständige Behörde. Das LfU ist vollständig für abfallrechtliche Belange zuständig, s. lfd. Nr. 1.23.7 AbfBodZV**.

- b) Welche Fristen und Verfahrensschritte sind bislang abgeschlossen, und welche stehen noch aus (inkl. Beteiligungsverfahren)?

Verfahrensträger ist die Gemeinde. Eine Sachstandabfrage über die Gemeinde wird an dieser Stelle empfohlen.

- 2. Verkehrliche Bewertung** a) Wie viele Lkw-Anlieferungen pro Tag/Monat werden nach der aktuellen Planungsannahme erwartet, und welche Straßen im Landkreis wären hiervon voraussichtlich wie stark betroffen? b) Welche verkehrssicherheits- und verkehrsinfrastrukturbezogenen Bewertungen liegen hierzu vor (z. B. Belastung für Kreis- und Gemeindestraßen, Notwendigkeit von Straßenausbaumaßnahmen)?

Es wird empfohlen, diesen Fragenkomplex an das LfU Referat T23 (Technische Überwachung) oder T13 (Genehmigungsverfahrensstelle Ost) zu richten.

3. Umwelt- und Gesundheitsaspekte

- a) Welche Einschätzungen zur Emissions- und Geruchssituation (unzureichend belüftete Kompostierungs-/Vergärungsprozesse, mögliche Bioaerosole) liegen vor und in welchem Maße sind diese Gegenstand verwaltungsinterner oder externer fachlicher Prüfungen?
b) Welche umweltrechtlichen Vorgaben (z. B. Immissionsschutz, Immissionsrichtwerte) sind aktuell relevant, und inwieweit sind Maßnahmen zur Einhaltung bereits festgelegt oder geprüft?

Gemäß § 7 (1) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 1 (3) Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu treffen sind, zuständig. Daher ist in Bezug auf Immissionen das LfU zu beteiligen.

Aufgrund der Nutzung des Begriffs „Gesundheitsaspekte“, wurde der Punkt 3 im Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin dennoch allgemein geprüft, mit folgendem Ergebnis:

Dem Fachdienst liegen keine sog. „Umweltverträglichkeitsprüfungen/ -gutachten“ vor. Diese werden u.a. vom LfU in Auftrag gegeben.

4. Kommunale Interessen und Beteiligung

- a) In welcher Weise wurden/werden die betroffenen Gemeinden (z. B. Rüdersdorf, Rehfelde, Lichtenow) und der Landkreis im Verfahren beteiligt?
b) Liegen Einschätzungen über mögliche kommunale Belastungen (Lebensqualität, Wertentwicklung von Grundstücken) sowie kommunale Nutzenaspekte (z. B. Gewerbesteuerwirkungen) vor?

Das Verfahren wird durch die Gemeinde selbst geführt. Der Landkreis Märkisch-Oderland wurde im Rahmen des B-Plan-Verfahrens beteiligt, um zum Vorentwurf Stellungnahmen abzugeben.

5. Verwaltungsinterne Bewertung und Schlussfolgerungen

- a) Welche verwaltungsinterne Bewertung des Projektvorhabens ergibt sich aus Sicht der Landkreisverwaltung hinsichtlich Chancen und Risiken für die kreisliche Entwicklung?

Aus wasserrechtlicher Sicht wäre bei der Umsetzung einer späteren BImSch-Änderungsgenehmigung eine Verbesserung des Gesamtzustandes zu erwarten, da ein Großteil der Haufwerke, die ein entsprechendes Potential zur Auswaschung von Stoffen haben, vor dem Zutritt von Niederschlagswasser geschützt wären.

- b) Welche Schlussfolgerungen sieht die Kreisverwaltung vor dem Hintergrund der Interessenlage im Landkreis?

Eine belastbare Schlussfolgerung kann erst auf Grundlage der konkreten Antrags- und Gutachtenlage im weiteren Verfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Schmidt
Landrat